

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 20.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Hofmeister. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Eine Petition des Gemeinderaths zu Dinklage betreffend die Anlage einer Chaussee über Dinklage bis zur Landesgrenze. (An den Finanzausschuß.)
2. Eine Petition der Schulachtsausschüsse des Amtes Landwörden, betreffend Aenderung des Schulgesetzes hinsichtlich der Tragung der Schullasten. (An den zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfs besonders gewählten Ausschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts über das Verkoppelungsgesetz.

Die Berathung ist gelangt bis Art. 2 des Entwurfs und den Ausschußanträgen 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

Die Art. 3, 4, 5 des Entwurfs und der Ausschußantrag 10 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Der Art. 3, wie er hier im Entwurfe steht, scheint mir eines Theils keinen gehörig abgeschlossenen Inhalt zu haben, andern Theils aber hier unter den allgemeinen Bestimmungen nicht seinen richtigen Platz gefunden zu haben. Es handeln die allgemeinen Bestimmungen im Art. 1 zunächst von dem Gegenstande des Gesetzes, der 2. Artikel behandelt die Beschlußfassung über die Verkoppelung, während die Art. 4 und 5 von sonstigen Beschlußfassungen und den Wahlen handeln. Mitten dazwischen finden wir plötzlich einen Artikel eingeschoben mit der Ueberschrift: „Untersuchung der Nützlichkeit“. Daß dieser hieher gar nicht gehört, ergibt sich schon aus dieser Inhaltsangabe. Das andere Bedenken ergibt sich daraus, daß der Artikel, wie er hier steht, nicht ganz abgeschlossen ist. Es heißt nämlich: „Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine Verkoppelung als beschloffen anzunehmen, so haben doch Diejenigen, welche die Verkoppelung ablehnen, das Recht, eine Untersuchung und

Entscheidung über die allgemeine landwirthschaftliche Nützlichkeit derselben zu verlangen“. Was aber dann folgen soll, darüber ist Nichts gesagt. Der ganze Artikel scheint mir in der Luft zu schweben, und die bloße Hinweisung auf Art. 32 genügt nicht, um ihm einen bestimmt abgeschlossenen Inhalt zu geben; es müßte doch wenigstens gesagt werden, was geschehen soll, wenn die Frage wegen der Nützlichkeit entschieden und das Resultat der Entscheidung für oder wider ausgefallen ist. Ich glaube daher, daß dieser Artikel, weil er für sich nichts Abgeschlossenes enthält, hier zu streichen und unter die speciellen Bestimmungen zu verweisen ist. Es steht im Art. 34 §. 1 ausdrücklich: „Das Amt unter Zuziehung eines Technikers hat sodann die Zulässigkeit zu untersuchen. Die Untersuchung zerfällt in die Fragen:

- a. ob die Verkoppelung rechtlich werden könne (Art. 2) und
- b. ob sie landwirthschaftlich nützlich sei (Art. 3).

Hier haben wir also den Gegenstand, wovon ein Theil schon in §. 3 behandelt wird. Der §. 2 sagt, daß der erste Punkt in allen Fällen, der zweite aber nur dann zu untersuchen ist, wenn darauf angetragen wird. Man darf also im Art. 34 §. 2 nur sagen, der zweite Punkt ist zu untersuchen, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt. Damit ist der ganze Art. 3 mit wenigen Worten hier aufgenommen. Ich stelle daher den Antrag:

„der Art. 3 werde gestrichen und anstatt dessen im Art. 34 §. 2 gesagt: der erste Punkt ist in allen Fällen, der zweite aber dann zu untersuchen, wenn auch nur Einer der betheiligten Eigenthümer darauf anträgt.“

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Meine Herren! Daß der Art. 3 hier zwischen den Bestimmungen über die Beschlußfassung eingeschoben ist, hat seine Veranlassung in dem früheren Entwurfe. Früher schlossen die allgemeinen Bestimmungen mit dem Art. 3. Daß aber der Art. 3 in den allgemeinen Bestimmungen eine Stelle findet, halte ich für ganz zweck-

mäßig. Es ist darin eine wesentliche Bestimmung über die Beschlußfassung enthalten, die meines Erachtens gleich hier stehen muß, die nämlich, daß der Minorität das Recht zusteht, zu verlangen, daß nach dem gefaßten Beschlusse über die Verkoppelung die etwaigen Bedenken der Minorität über die Nützlichkeit derselben zu entscheiden sind. Jeder, der sich durch die Beschlußfassung benachtheiligt hält, wird gleich hier im Eingange des Gesetzes die Bestimmung finden, daß ihm noch ein Weg gegen den Beschluß der Majorität offen steht, und darum möchte ich auf Beibehaltung einer solchen allgemeinen Bestimmung antragen und Ihnen solche empfehlen. Ich glaube allerdings auch, daß man eine passendere Stelle für diese Bestimmung finden könnte, z. B. als §. 6 des Art. 2. Ich lege aber keinen so großen Werth auf diese systematische Ordnung, weil wir aus allen Erfahrungen wissen, daß das Gesetz bei Verkoppelungen nur in höchst seltenen Fällen Anwendung findet, indem die meisten Differenzen durch Vergleiche der Theilnehmer erledigt werden. Diesen Artikel unter die speciellen Bestimmungen zu verweisen, scheint mir deshalb nicht empfehlenswerth, auch will ich einen andern Antrag nicht stellen. Findet der Ausschuss es für angemessen, diesem Antrage einen besseren Platz im allgemeinen Theile zu geben, so wird man es der zweiten Lesung überlassen können.

Abg. **Pancraz**: Ich kann mich nach dem, was der Herr Regierungs-Commissair gesagt hat, sehr kurz fassen. Ich finde auch, daß der Art. 3 hier unter den allgemeinen Bestimmungen nicht wohl entbehrt werden kann; ich finde es ferner durchaus angemessen, daß, wenn man einmal sagt, wie der Beschluß zu einer Verkoppelung zu Stande kommen soll, man auch der Minorität gleich sagt, daß ihr noch ein Recht bleibt, sich weiter dagegen zu verteidigen. Wenn der Herr Antragsteller gesagt hat, der Artikel sei nichts Abgeschlossenes, so muß ich das bestreiten. Es gehet daraus hervor, daß, wenn auch die Verkoppelung beschlossen und die Nützlichkeit nicht anerkannt worden, der Beschluß wieder fortfällt. Es ist gesagt worden, der Artikel gehöre zu §. 34, wo von dem Vorverfahren die Rede ist. Ich würde das nicht einmal für passend finden; Jeder müßte dann das Gesetz weiter nachsehen, was er gegen den Beschluß für Rechte hat, wenn aber der Artikel gleich am Eingange des Gesetzes steht, wird dadurch bewirkt, daß Jeder gleich sehen kann, die Beschlußfassung ist nicht unbedingt bindend.

Abg. **Selckmann**: Ich kann meine Bemerkungen durch die Äußerung des Herrn Regierungs-Commissairs und des Herrn Vorredners nicht für vollständig beseitigt halten. Besonders muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Paragraph nichts mit dem eigentlichen Beschlusse zu thun hat, sondern nur mit der Ausführung. Die Majorität beschließt die Verkoppelung; dieser Beschluß ist und bleibt gültig, die Minorität kann nur nach Art. 34 darauf antragen, daß die landwirthschaftliche Nützlichkeit untersucht wird, und wenn dann die Sachverständigen gegen die Nützlichkeit entscheiden, so wird die nach dem Art. 2 gültig beschlossene Verkoppelung nicht zur Ausführung kommen. Es würde

also dem Beschlusse keine Folge gegeben werden. Das ist aber etwas ganz anderes und ich muß dabei bleiben, daß der Artikel hier gestrichen und der Inhalt desselben bei Art. 34 aufgenommen werde.

Abg. **Pancraz**: Wenn der Herr Vorredner meint, daß es nicht passend sei, daß der Art. 3 hier stehen bleibe, weil vorher die Beschlußfassung bestehe, der sich die Minorität unterwerfen müsse, so kann ich solches nicht hindern. Es ist nicht der Beschluß aufgehoben, es ist nur dadurch, daß über die Nützlichkeit erkannt werden soll, der Beschluß als nicht unbedingt bindend hingestellt. Der Artikel sagt meines Erachtens nichts, als daß die Minorität noch nicht an den Beschluß gebunden ist, indem sie sich noch verteidigen kann.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. **Selckmann** zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt und die Abstimmung über den Ausschussantrag Nr. 40 wird vorbehalten. Es kommen hierauf die Anträge Nr. 11 bis 16 des Berichts zur Berathung.

Abg. **Selckmann**: Es ist von einem Theile des Ausschusses beantragt worden in dem Antrage Nr. 12, daß ein landwirthschaftskundiges Mitglied in die Commission aufgenommen werde, und dann ferner vorgeschlagen, daß dieses Mitglied der Commission von der Majorität gewählt werde, und daß derselbe von Keinem der Beetheiligten abgelehnt werden kann. Meine Herren, ich glaube namentlich und hauptsächlich aus dem letzten Grunde, daß dieser Antrag, wie er hier gestellt ist, nicht angenommen werden kann. Sie haben aus dem Entwurfe ersehen und der Ausschuss hat diese Bestimmung des Entwurfs zur Annahme empfohlen, daß der Commission in erster Instanz die wichtigsten Entscheidungen überlassen worden sind. Die Commission hat Dinge zu entscheiden, wie die Richter, ja noch viel wichtigere Dinge, bei denen die größte Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ist, weil die Commission nicht so wie der Richter feste, geschriebene Normen vor Augen hat, sondern in sehr vielen Fällen, wo die größten Interessen der Beetheiligten in Frage kommen, nur nach eigenem billigen Ermessen entscheiden muß, ohne solche feste Normen zu haben. Ich brauche nicht auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hinzuweisen, um zu zeigen, wie wichtig diese Entscheidungen für die Beetheiligten sind. Die Commissionen entscheiden häufig über Punkte, bei welchen die Interessen der Beetheiligten sich direct entgegenstehen; es werden daher vollständig unbeeheiligte Commissionsmitglieder dazu gehören. Nach dem Antrage aber würde der eine Theil dem andern einen Richter stellen, und dieser andere Theil müßte sich den Richter auch stets gefallen lassen, wenn sie auch seine Parteilichkeit und Unbefangenheit nachweisen könnte. Eine solche Bestimmung wird wohl noch nie in einem Gesetze getroffen worden sein. Eine solche Bestimmung würde auch nicht nur mit der ganzen Grundlage des Gesetzes, sondern auch mit dem Art. 8 des Entwurfs im geraden Widerspruch stehen. Der Gesetzentwurf und mit ihm der Ausschuss haben die unparteiische Stellung der Commission für so wichtig gehalten, und meines Erachtens mit Recht für so wichtig gehalten, daß

der Art. 8 bestimmt, daß die Mitglieder der Commission im Allgemeinen aus denselben Gründen abgelehnt werden könnten, aus welchen ein Richter abgelehnt werden kann. Diese Bestimmung halte ich für richtig. Wie mögen Sie aber dies mit der vorgeschlagenen Bestimmung vereinigen, daß ein Mitglied der Commission, welches dieselben Rechte hat, wie die übrigen Mitglieder, nicht nur nicht abgelehnt werden kann, sondern daß er gar noch von Betheiligten gewählt werden soll. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nach dem Entwurf eine Verkoppelung durch die Mehrheit beschloffen werden kann im Widerspruch mit der Minorität. Es läßt sich also annehmen, daß die Minorität ein der Majorität entgegengesetztes Interesse hat; es muß also auch schon deshalb ganz unzulässig erscheinen, daß trotzdem die Majorität der Minorität den Richter stellt. Ich glaube daher nicht, daß Sie einem solchen Vorschlage Ihre Zustimmung geben können. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, indem der Ausschuß ausdrücklich vorschlägt, daß dieses Mitglied nicht abgelehnt werden kann, welche Gründe auch gegen seine Unparteilichkeit sprechen, daß damit auch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Majorität einen interessirten Eigenthümer zum Mitgliede der Commission wählt, also Einen, der das größte Interesse an der Verkoppelung hat, dessen Ländereien in der Verkoppelungsmasse liegen. Dieser Mann kann also Richter in eigener Sache sein. Einem solchen Antrage werden Sie nimmermehr zustimmen können, er würde mit allen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch stehen.

Abg. **Pancraz**: Bei dem Antrage der Majorität, welcher will, daß der Commission ein landwirthschaftskundiges Mitglied beigegeben wird, liegt, soviel ich gefunden und im Ausschusse erfahren habe, hauptsächlich der Grund darin, daß man das Vertrauen zu der Commission stärken will. Ich kann aber nicht einsehen, daß dies erforderlich sei, weil gegen die übrigen Mitglieder der Commission ein Mißtrauen voraussetzen durchaus kein Grund vorliegt, wie im Ausschußberichte des ersten Landtags weiter ausgeführt ist, wenn auch das landwirthschaftskundige Mitglied nicht in der Commission sein sollte. Ferner glaube ich, daß, wo Landwirthschaftskunde nothwendig ist, auch nach dem Entwürfe ohnedies ein Landwirthschaftskundiger wird zugezogen werden und ebenfalls mit Stimmrecht. Es läßt sich also nicht annehmen, daß man der Commission, wegen mangelnder Landwirthschaftskunde, das gehörige Vertrauen entziehen werde. Daß aber in anderen Angelegenheiten von vornherein Mangel an Vertrauen gegen die anderen Commissionsmitglieder vorliegen sollte, kann ich, wie schon gesagt, nicht annehmen. Glauben Sie, daß eine Verstärkung des Vertrauens zur Commission nach dem Ausschußantrage nothwendig sei, so würde doch die Wahl durch die Majorität wenigstens nicht sicher ausreichen. Auch wird die Vermehrung der Commission bedeutende Kosten und Verzögerungen verursachen. Das Vertrauen zur Commission halte ich auch für nothwendig.

Abg. **Hullmann**: Ich bin ganz dafür, daß ein landwirthschaftskundiges Mitglied der Commission beigegeben wird,

indem ich vollständig die Gründe theile, die im Ausschußbericht hiefür enthalten sind; da es mir aber auch bedenklich erscheint, daß dieses landwirthschaftskundige Mitglied nicht zurückgewiesen werden kann und keine Bedingungen für seine Wählbarkeit gemacht sind, während die anderen Commissionsglieder unter gewissen Umständen zurückgewiesen werden können, so glaube ich allerdings, daß Fürsorge getragen werden muß, daß auch dieses Mitglied unparteilicher hingestellt wird; doch führt mich dieser Grund nicht dahin, wohin der Abg. Selkmann geführt worden ist. Ich meine, man kann leicht helfen, und ich würde vorschlagen, in der Weise zu helfen, daß man diejenigen Recusationsgründe, welche gegen die anderen Commissionsglieder sprechen, auch hier, aber Gründe, die zur Wahl unfähig machen, aufstelle. Der Punkt des Art. 8 §. 1 unter c. kann hier nicht zur Anwendung kommen, und ich habe daher zu beantragen, dem Art. 7 nachzufügen, als §. 4:

§. 4. Gewählt werden kann nicht:

- a) wer ein eigenes Interesse bei der Sache hat,
- b) wer mit einem der Theilnehmer bis zum vierten Grade einschließlich (nach römischer Rechnung) verwandt oder verschwägert ist.

Reg. = Comm. **Hofmeister**: Auch die Staatsregierung hat einige Bedenken gegen diesen Antrag gefunden, wenn auch solche in der Weise, wie von einem der Herren Beredner hervorgehoben worden ist, nicht obwalten möchten. Will man ein landwirthschaftliches Mitglied der Commission beigegeben, so wird dies doch am zweckmäßigsten nach der Wahl der Theilnehmer geschehen, indessen glaube auch ich, daß es zweckmäßig sein würde, wenn man für diese Wahl einige beschränkende Bestimmungen hinzusetzt, wie ja auch bereits von dem Herrn Abg. Hullmann erwähnt worden ist. Was dann aber den Antrag Nr. 13 betrifft, so scheinen diesem erhebliche Bedenken entgegen zu stehen. Will man einmal den Landwirthschaftskundigen fehlen lassen, so scheint es doch nicht gerechtfertigt, daß es nur dann geschehen soll, wenn sämtliche Theilnehmer diesen Beschluß fassen, vorausgesetzt, daß man durch Majorität das landwirthschaftskundige Mitglied wählen läßt. Soll dieses Mitglied von der Majorität gewählt werden, so muß doch auch die Majorität beschließen können, daß es fehlen könne, das scheint mir eine nothwendige Consequenz zu sein. Ich würde daher, wenn gegen meine Ansicht dieser Antrag der Majorität angenommen werden sollte, zum Antrage Nr. 13 einen event. Verbesserungsantrag stellen, und beantrage:

der Landwirthschaftskundige kann jedoch bei einer Commission fehlen, wenn dafür die Mehrheit der Theilnehmer an der Verkoppelung sich ausgesprochen hat.

Ich empfehle sonach die Annahme des Antrags Nr. 16.
Abg. **Töllner**: Ich hätte doch in Beziehung auf die unbedingte Zuziehung eines Landwirthschaftskundigen zu bemerken, daß, so wie eine Verkoppelung vorgenommen werden soll, die Majorität gegen die Ansicht der Minorität beschließt, und die Minorität sich fügen muß, wird letztere daher auch

dem Gewählten ihr Vertrauen nicht schenken, und mit Bezug hierauf möchte ich einen Antrag stellen zu Antrag Nr. 12 und 15:

wenn sämtliche Theilnehmer der Verkoppelung darauf antragen und zugleich einmützig den Mann ihrer Wahl bezeichnen, wird ein practischer Landwirth der Commission als gleichberechtigtes Mitglied beitreten.

Der Antrag des Abg. Töllner wird hinreichend unterstützt.

Abg. Müller: Es ist von dem Abg. Selckmann lebhaft hervorgehoben worden, wie in der Art und Weise, wie die Majorität des Ausschusses die Sache auffaßt und die Commission constituirt werden soll, eine erhebliche Benachtheiligung des Interesses der Minorität stattfindet. Der Abg. Hullmann hat diesen Eindruck durch einen Antrag abschwächen wollen, welcher aber eben nur einen concreten Fall ausschließt, und das kann ersichtlich nicht genügen, um dem Interesse der Minorität die Rechnung zu tragen, die das Gesetz der schon einmal geschlagenen Minorität durchaus tragen muß. Die Minorität wird natürlich oder doch wahrscheinlich bei der Wahl eines solchen Mitgliedes keinen weiten Einfluß haben, und doch soll dieses Mitglied vorzugsweise ein Mitglied des Vertrauens sein. Wie der Abg. Panerath bereits hervorgehoben hat, ist man, ein Mißtrauen gegen die Commission von vornherein anzunehmen, nicht berechtigt. Wird aber die Majorität das landwirthschaftskundige Mitglied wählen, so haben wir ein Mitglied, welches schon von vornherein den Stoff zu Mißtrauen in die Commission mitbringt. Ich bin allerdings der Ansicht, daß der Antrag Nr. 16 Annahme verdient, kann aber nicht dem Verbesserungsantrage beistimmen, den zu §. 13 der Herr Regierungs-Commissair gewählt hat. Er genügt nicht, er würde zu einem unpractischen Resultate führen müssen. Der Antrag des Abg. Töllner scheint mir, wenn man ein landwirthschaftliches Mitglied haben will, angemessen, er ist auch völlig geeignet, der Minorität den Einfluß wiederzugeben, der in anderen Bestimmungen des Gesetzes ihr genommen ist. Wenn die Majorität ein landwirthschaftliches Mitglied haben will, so muß sie fragen, welches Mitglied der Minorität genehm ist, und bringt dann die Minorität ein Mitglied in Vorschlag, welches auch die Majorität gutheißt, dann wird dieses Mitglied eintreten, und sonst überhaupt kein solches Mitglied beitreten.

Abg. Selckmann: Ich habe mich in meinem ersten Vortrage wesentlich darauf beschränkt, die principiellen Gründe, welche gegen den Antrag der Majorität sprechen, Ihnen darzulegen, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebende Gründe, welche niemals verletzt werden dürfen. Ich glaubte, daß diese Gründe allein schon genügen würden, die Nichtannehmbarkeit der von der Majorität gestellten Anträge klar zu machen. Es ist nun von dem Abg. Hullmann ein Antrag gestellt, welcher die wesentlichen Bedenken beseitigen sollte, welcher aber meines Erachtens nicht im Stande ist, jene Bedenken zu beseitigen, welche dagegen sprechen, daß dieses landwirthschaftskundige Mitglied nicht abgelehnt werden

kann und daß es gewählt wird von der Majorität der Theiligten. Diese beiden Punkte bitte ich festzuhalten. Ich möchte noch einmal kurz darauf zurückkommen, daß erstens dieses Mitglied nicht abgelehnt werden kann, da es doch wesentliche richterliche Functionen auszuüben hat, und das widerspricht schon den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es genügt nicht, zu sagen, es soll dieses Mitglied nicht wählbar sein, wenn es ein eigenes Interesse bei der Sache hat. Wie soll es werden, wenn es mit einem Theilnehmer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist; es giebt noch zahlreiche andere Gründe, welche die Unparteilichkeit des Richters afficiren, so daß er unfähig ist, als Richter zu fungiren. Ich habe Sie nur auf die Bestimmungen unseres neu publicirten Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen hinzuweisen (Redner verliest die betreffenden Bestimmungen). Diese Bestimmungen, meine Herren! hat man für nothwendig gehalten, um die Unparteilichkeit eines Richters nach allen Seiten zu bewahren, es kann also Jemand, der auch nur wegen eines Thalers belangt ist, einen Richter ablehnen, wenn er ihm solche Gründe nachzuweisen im Stande ist, welche ein Mißtrauen gegen ihn begründen. Dies hat man schon für diesen kleinen Gegenstand für nothwendig gehalten, und einen Richter von der richterlichen Function auszuschließen, ich glaubte, dies müßte hier, wo so wichtige Interessen in Frage kommen, noch um so mehr dahin führen, als, wie ich schon vorhin zu bemerken mir erlaubte, bei den Entscheidungen der Commission nicht diejenigen festen Normen maßgebend sind, wie sie den richterlichen Erkenntnissen stets zu Grunde liegen. Ich glaube nicht, daß diese Bedenken durch den Antrag des Abg. Hullmann beseitigt werden. Er nennt nur zwei Fälle, also in allen den anderen Fällen kann die Mehrheit dem Interesse der Minorität gegenüber Jemand als Richter wählen, ohne daß die Minorität im Stande wäre, wenn sie auch noch so viel Gründe für seine Parteilichkeit nachweist, ihn als Richter abzulehnen. Ich brauche Sie nicht erst darauf hinzuweisen, wie viel andere Gründe noch eine Parteilichkeit begründen außer den beiden von dem Abg. Hullmann ausgenommenen. Ich glaube daher, daß dieses gewählte Mitglied zum Mindesten aus allen denselben Gründen, aus denen jeder andere Richter abgelehnt werden kann, muß recusirt werden können. Es ist von dem Ausschuss und von einem der Herren Vorredner großes Gewicht auf das Vertrauen gelegt worden. Auch ich lege darauf großes Gewicht, ich frage Sie aber, ob es nicht geeignet ist, Mißtrauen zu erregen, wenn die Majorität ein Mitglied in die Commission wählt, welches die Minorität nicht ablehnen kann, wenn auch noch so viele Gründe für seine Parteilichkeit nachgewiesen werden können. Dies sind die Gründe, welche schon principiell gegen die gestellten Anträge sprechen. Ich darf mich nunmehr zu den Zweckmäßigkeitsgründen wenden, indem ich auch dies Verfahren nicht als zweckmäßig anerkennen kann. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, wo landwirthschaftliche Kenntnisse in Frage kommen, das Gesetz die Bestimmung enthält,

daß ein Landwirtschaftskundiger zugezogen werden soll, so z. B. bei Aufstellung des Verkoppelungsplans, ferner bei der Ermittlung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit, bei der Abschätzung der Grundstücke und bei der Zusammenlegung verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstücken. Was bei den anderen Geschäften, die noch übrig bleiben, der Landwirtschaftskundige thun soll, ist schwer zu begreifen. Sollte auch zu diesen Geschäften die Commission den Landwirtschaftskundigen zuziehen, so würde dieß nur Mehrkosten und Verzögerungen herbeiführen und er selbst würde sich schwerlich an solchen Geschäften, die außerhalb seiner Erfahrung liegen, betheiligen wollen. Ich kann daher den Vorschlag für nicht zweckmäßig halten, glaube, daß die landwirthschaftlichen Interessen durch den Entwurf genügend geschützt sind und kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß zur Commission noch ein Landwirtschaftskundiger zugezogen wird, weil ich das für den Gang der ganzen Sache nachtheilig halte.

Abg. **Hullmann**: Es mag sein, daß hier noch viel mehr Recusationsgründe angeführt sein müßten, welche die Entfernung des landwirthschaftlichen Mitgliedes zur Folge haben dürften; indem ich meinen Antrag stellte, nahm ich nur diejenigen an, die der Entwurf selbst als Recusationsgründe für die übrigen Commissionsmitglieder vorschlägt, und begründete meinen Antrag ganz einfach aus der Analogie des Art. 8. Will man bei der Berathung des Art. 8 noch mehr Recusationsgründe annehmen, welche die Entfernung des technischen und juridischen Mitgliedes sollen herbeiführen können, dann bin ich auch dafür, daß die Wirkungen derselben auch auf das landwirthschaftliche Mitglied ausgedehnt werden. Ich habe jene beiden Gründe gewählt, seine Wahl sofort zu hindern, weil die anderen Gründe hier nicht in Frage kommen konnten, und so bestimmt faßbar nicht vorliegen, wie eben diese. Soll die Befangenheit auch ein Recusationsgrund sein, so kann das gesagt werden, aber immer muß ich darauf zurückkommen, daß diese Rücksichten mich wohl bewegen können, den Art. 8 zu ändern, aber sie können mich nicht dahin führen, für die Streichung des landwirthschaftlichen Mitgliedes zu stimmen.

Berichterstatter **Strackerjan I.**: Die Majorität des Ausschusses geht davon aus, daß in der Commission die Landwirtschaftskunde vertreten sein muß. Dem juridischen Mitgliede kann die Kunde der landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht zugetraut werden, dem technischen Mitgliede auch nicht, die drei Mitglieder werden sich in jeder Beziehung in der Commission gleich stehen, sie werden gegenseitig ihre Ansichten austauschen und sich ausbelfen und die Commission wird den Betheiligten eine größere Gewähr bieten. Es liegt darin kein Mißtrauen gegen die Commission, es soll also das Vertrauen gestärkt werden. Wenn nun der Antrag des Abg. **Hullmann** angenommen wird, so bin ich der Meinung, daß dadurch alle Bedenken gegen den Antrag Nr. 12 beseitigt sind. Mögen die Recusationsgründe abgelehnt werden oder nicht, ich bin dafür, daß wir sie zulassen, dann sind aber meines Erachtens alle Bedenken erledigt. Es ist von dem Abg.

Selckmann gesagt worden, daß der eine Theil der streitenden Theile dem anderen einen Richter wählen würde. Es sind aber, wenn das landwirthschaftskundige Mitglied gewählt wird, noch keine streitenden Theile vorhanden; es wird schon im Vorverfahren gewählt, ob später Streitigkeiten entstehen, das weiß man noch nicht. Entstehen sie später, so kann der Umstand auf ihre Entscheidung keinen Einfluß haben, daß ein Mitglied der Commission von den Theilnehmern der Verkoppelung gewählt ist.

Der Präsident ordnet die Fragstellung und stellt zunächst die Anträge Nr. 12 und 13 des Ausschusses zur Abstimmung. Diese werden angenommen. Der Verbesserungsantrag des Abg. **Hullmann** wird ebenfalls angenommen, wodurch der Verbesserungsantrag des Abg. **Töllner** erledigt ist. Der Ausschußantrag Nr. 13 wird abgelehnt und eben so der Verbesserungsantrag des Regierungs-Commissairs zu Antrag Nr. 13. Die Ausschußanträge 11 und 14 und der Ausschußantrag 16 werden angenommen.

Es kommt der Art. 8, Ausschußanträge 17 und 18, zur Berathung.

Abg. **Selckmann**: Der Ausschuß sagt zu diesem Art. 8, daß eine Ablehnung des landwirthschaftskundigen Mitgliedes nicht zulässig sei. Einen Grund für diese Ansicht hat der Ausschuß uns nicht mitgetheilt. Ich würde es für sehr wünschenswerth gehalten haben, daß er uns die Gründe mitgetheilt hätte, weshalb ein landwirthschaftskundiges Mitglied der Commission nicht eben so gut recusirt werden kann, wie die von der Regierung ernannten. Ich glaube gerade umgekehrt, daß die von den Betheiligten gewählten Richter weit eher müssen abgelehnt werden können, als die von der nicht betheiligten Staatsbehörde ernannten Mitglieder, gerade weil bei seiner Person mehr Gründe des Mißtrauens gegen seine Unparteilichkeit vorhanden sind, als bei einem von der Behörde ernannten Richter. Deshalb muß ich jene Ansicht des Ausschusses so lange für unbegründet halten, als uns der Ausschuß nicht genügende Gründe für seine Ansicht mittheilt. Ich werde daher um so mehr gegen den Antrag 17. stimmen müssen, als durch den Antrag des Abg. **Hullmann** nicht alle Gründe angenommen sind, welche im Stande sind, ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu begründen. Ich glaube aber, daß der Art. 8. noch einer Aenderung bedarf im §. 1, welcher die Ablehnungsgründe enthält. Schon vorhin machte ich darauf aufmerksam, daß die Entscheidungen der Mitglieder der Commission die wichtigsten Interessen und Rechte der Betheiligten betreffen, daß sie also ebenso unparteiisch dastehen müssen, wie ein Richter. Dieselben Gründe, welche einen Richter abzulehnen berechtigen, müssen daher das Recht geben, auch ein Mitglied der Commission abzulehnen. Ich finde es daher sehr bedenklich, daß in zwei verschiedenen kurze Zeit nach einander zu erlassenden Gesetzen verschiedene Gründe der Ablehnung aufgestellt worden. Wenn ich nicht irre, sind die Recusationsgründe des Art. 8 §. 1. dem hannoverschen Verkoppelungsgesetze entnommen, und wenn sie auch in Hannover mit den dort bestehenden Ablehnungsgründen für Rich-

ter übereinstimmen, so stimmen sie mit unseren allgemein gesetzlichen Bestimmungen nicht überein, indem im Herzogthum Oldenburg durch das neue Gesetz für den bürgerlichen Proceß noch andere Ablehnungsgründe aufgestellt sind. Ich glaube, daß die Ablehnungsgründe des Art. 8. §. 1. mit diesen Gründen in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, da es doch gewiß höchst unzweckmäßig wäre, in diesem Gesetze andere Recusationsgründe anzuwenden, als in dem Gesetze über den bürgerlichen Proceß anerkannt sind. Ich würde es daher für zweckmäßig halten, einfach auf die Bestimmungen des bürgerlichen Processes zu verweisen. Es würde also im §. 1. heißen müssen:

Einzelne Commissarien und deren Vertreter können von einem Theilnehmer aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen ein Richter abgelehnt werden kann.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß hier wohl eine Verweisung auf die §§. 33 bis 35. des Gesetzes über den bürgerlichen Proceß hätte geschehen können, es ist dies aber nicht nothwendig, da mit dieser allgemeinen Fassung nur die im Herzogthum Oldenburg geltenden Bestimmungen gemeint sein können.

Auch dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. Pancraz: Die Majorität im Ausschusse, welche die Zuziehung der Landwirthschaftskundigen will, ist allerdings der Ansicht gewesen, daß eine Recusation nicht eintreten soll. Dies ist aber bereits entschieden nach dem vorhin angenommenen Antrage des Abg. Hullmann, es würde also bei diesem Artikel bleiben können, indem der Antrag des Abg. Hullmann in den Art. 8. aufzunehmen ist. Da der Antrag des Abg. Hullmann Recusationsgründe nicht enthält, so würde, wenn ein Anderes zu Art. 17. nicht beantragt und angenommen wird, die Fassung des Entwurfs bleiben und vollständig ausreichen. Zu dieser Fassung des Entwurfs ist ein Verbesserungsantrag gestellt, wird dieser angenommen, so gelten, wie auch nach dem Entwurfe, dieselben Recusationsgründe für das juristische, technische und landwirthschaftliche Mitglied.

Abg. Hullmann: Ich glaube nicht, daß das richtig ist, was der Herr Vorredner gesagt hat, denn mein Antrag betrifft gar nicht Recusationsgründe, sondern Gründe, die Jemand unfähig zur Wahl machen, doch muß ich allerdings zugeben, daß practisch mein Antrag von keinem Nutzen sein wird, wenn der Antrag des Abg. Selckmann angenommen wird, da nach diesem Verbesserungsantrage neben anderen Gründen man auch aus den, aus welchen ich schon vor der Wahl ausschließen wollte, die Recusation nach der Wahl gestatten will.

Abg. Selckmann: Bei Art. 8, welcher hier zur Berathung steht, habe ich mich darauf beschränkt, die wesentlichen materiellen Bedenken, die dem Antrage entgegenstehen, durch meinen Antrag zu beseitigen. Ich habe aber außerdem noch gegen die §§. 2 und 6. ein Bedenken, weshalb ich keinen Antrag gestellt habe, weil ich glaube, daß es nur einer

kurzen Erwähnung bedarf, damit der Ausschuss bei der zweiten Lesung darauf Rücksicht nehme. Es ist nämlich im §. 3. nur der eine Fall erwähnt, wenn ein Recusationsgrund nach Ablauf der Frist entstanden ist, diesem wird nach den Bestimmungen des Proceßgesetzes der Fall gleich zu stellen sein, wenn ein Betheiligter von einem Recusationsgrunde erst später Kenntniß erhalten hat.

Der Präsident ordnet die Fragstellung und stellt zuerst den Antrag des Ausschusses Nr. 17. zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt, dagegen werden der Antrag des Abg. Selckmann und der Ausschussantrag Nr. 18. angenommen. Der Art. 9. des Entwurfs und der Ausschussantrag Nr. 19. mit Ausschluß des Buchstaben d. werden zur Berathung gestellt und ohne Discussion angenommen. Ueber den Ausschussantrag Nr. 20. Art. 10. wird die Abstimmung vorbehalten. Art. 11. und die Ausschussanträge 21 und 22. werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. Hofmeister: Meine Herren, ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß außer der Deichordnung und Gemeindeordnung auch noch die Ablösungs- und Entschädigungsgesetze, die doch hauptsächlich agrarischen Inhalts sind, nur zwei Instanzen haben und daß es daher auch zweckmäßig sein möchte, hier von der dritten Instanz zu abstrahiren.

Abg. Ahlhorn: Meine Herren, ich möchte mich doch für den Antrag Nr. 21. aussprechen; die geehrte Staatsregierung sagt zwar in ihren Motiven, das Staatsgrundgesetz schreibe im §. 2. des Art. 111. vor, „daß bei Beordnung des Staatsdienstes auf Abtürzung des Geschäftsganges Bedacht zu nehmen sei“, wenn die geehrte Staatsregierung hier aber zwei Instanzen für genug hält, warum denn auch nicht bei der Justiz? bei drei Instanzen in Verwaltungssachen sind die Mehrkosten ganz unbedeutend, wären wir aber in Justizsachen bei zwei Instanzen geblieben, so wären dem Lande sehr bedeutende Geldopfer erspart worden, aber obgleich der vorige Landtag zwei Mal beschlossen hatte, das Oberappellationsgericht sollte eingehen, beschloß derselbe Landtag zum dritten Male, es sollte bleiben. Doch, meine Herren, wir wollen dies nicht weiter verfolgen, ich denke ungern an solche Beschlüsse zurück; ich habe nur noch hinzuzufügen, daß derselbe Landtag damals auf drei Instanzen in Verwaltungssachen beschlossen hat, warum soll die dritte Instanz denn hier in Verwaltungssachen, bei einem so wichtigen Gesetze, wo es sich um Mein und Dein, um einen Eingriff in's Eigenthum handelt, wegfallen? denn gerade in Verwaltungssachen halte ich die dritte Instanz viel nothwendiger, wie in Justizsachen. Besonders Sie, meine Herren, die mit mir in dem vorigen Landtage für die drei Instanzen in Verwaltungssachen und gegen drei Instanzen in Justizsachen gekämpft haben, ich bitte Sie dringend, halten Sie fest an unserm damaligen Beschlusse, lassen Sie sich nicht nach und nach durch specielle Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen dieses Recht wieder nehmen, stimmen Sie darum für den Ausschussantrag Nr. 21.

Abg. Selckmann: Meine Herren, der Herr Vorredner hat für die drei Instanzen zunächst geltend gemacht, daß das Gesetz über den Civilproceß auch drei Instanzen vorschreibe. Im Wesentlichen beruht dies auf einem Irrthume. Auch nach der Civilproceßordnung bilden zwei Instanzen die Regel, die Regel also bleibt zwei Instanzen, die Ausnahme in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann diese Regel nicht umstoßen. Es würde aber auch aus den Bestimmungen über den Civilproceß die Folgerung zu ziehen sein, daß auch hier drei Instanzen stattfinden müßten. Was nun die fernere Erklärung des Herrn Vorredners betrifft, in Bezug auf die im vorigen Landtage gefaßten Beschlüsse über drei Instanzen in Verwaltungssachen, so glaube ich, daß diese Gründe hier nicht zutreffen, sonst müßte der Herr Vorredner auch consequenter Weise auf Aenderung der Gemeinde- und Deichordnung antragen und auf Aenderung aller Gesetze, welche in Beziehung auf Entschädigung für die aufgehobenen gutherrlichen Rechte etc. erlassen sind. Der Herr Vorredner freilich meint, es mache nicht viele Kosten, ich glaube aber, daß die dritte Instanz hier unter Umständen nicht nur erhebliche Kosten machen kann, sondern daß sie auch zu großen Verzögerungen führen müßte. Wir würden eine Sache, bei der man eine rasche Erledigung wünschen muß, bedeutend verzögern, wenn wir den Widerstrebenden das Recht geben, sie durch alle drei Instanzen zu schleppen, die Verzögerung würde eine so erhebliche sein, daß man unter Umständen diesen Beschluß sehr bedauern müßte.

Abg. Mölling: Ich muß mich auch in diesem Falle demjenigen Theile des Ausschusses anschließen, welcher will, daß Streitigkeiten in Verkoppelungssachen auch an die dritte Instanz gebracht werden können, und ich weise auf die Gründe zurück, die in der betreffenden Landtagsdiät bei der Frage des Berufungsrechtes bis in die dritte Instanz vorgebracht worden sind. Ich sollte meinen, daß die Gründe, welche im Allgemeinen für das Recht sprechen, an die dritte Instanz recurriren zu können, gerade bei diesem wichtigen Gesetze über Verkoppelungen zutreffend sind, oder wir würden dahin kommen, daß der ganze vom vorigen Landtage gefaßte Beschluß in seiner Anwendung auf die einzelnen Gesetze wieder wegfällig wird, wenn ich auch weiß, daß solche Beschlüsse nicht kathogorisch sind und daß man nöthigenfalls Ausnahmen machen kann. Es ist zwar richtig, daß nach Art. 30. des Gesetzentwurfs ein Theil dieser Streitigkeiten vor das Gericht kommt. Ein großer Theil derselben kommt aber nicht vor die Gerichte, namentlich alle Streitigkeiten über das Maß und die Art der Befriedigung u. s. w. Wenn Sie nun erwägen, daß die Commissionen aus Beamten bestehen werden, nämlich aus einem rechtskundigen und einem technischen Mitgliede, daß nach unseren bestehenden Verhältnissen die zweite Behörde im Wesentlichen nach den Berichten der Commissionen entscheiden wird, dann wird doch eine größere Garantie gegeben, wenn auch noch das Staatsministerium, das doch einen größeren Wirkungskreis und umfassendere Mittel der Prüfung hat, als die ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden, die Sache zur Entscheidung bekommt. Der Herr Abg.

Selckmann hat darauf hingewiesen, daß der Abg. Ahlhorn darin Unrecht habe, wenn er annimmt, in der Justiz hätten wir drei Instanzen. Indes hat derselbe völlig Recht. Wir haben der Form nach zwei Instanzen, wesentlich aber drei Instanzen durch die Nichtigkeitsbeschwerde, die, wenn ich nicht irre, dahin geht, daß, wo zwei Instanzen über die Anwendung der Rechtsgrundsätze verschiedener Ansicht sind, die dritte Instanz eintritt. Der Abg. Selckmann hat auch behauptet, daß die von dem Abg. Ahlhorn entwickelte Ansicht consequent dahin führen müßte, daß die Gesetze, welche nur eine zweite Instanz in Verwaltungssachen zulassen, geändert werden müßten, wie die Deich- und Gemeindeordnung. Ich habe auch viel darüber klagen gehört, daß wir bei einzelnen Gesetzen die dritte Instanz nicht hätten, aber eine solche Aenderung kann nicht von Seiten des Landtags ausgehen, sondern von der Staatsregierung, und ich glaube auch nicht, daß wir hier auf so allgemeine Ausführungen eingehen können, sondern nur zuzusehen haben, daß ein allgemeiner Beschluß in seinem Grundsatz auch bei den einzelnen Gesetzen, soweit es noch geschehen kann, zur Anwendung kommt. Auf die Kosten hat der Abg. Selckmann ein nicht großes Gewicht gelegt, ein weit größeres Gewicht aber auf die Verzögerungen, die durch die dritte Instanz entstehen würden. Wie sehr es nun auch zu wünschen sein mag, daß eine Verkoppelung schnell beendet wird, so glaube ich doch, daß bei einem so umfangreichen Geschäft, als die Verkoppelung überhaupt ist, die größere Sicherheit der zweiten Berufung weit mehr in Betracht kommt, als der geringe Zeitverlust, den das Recht der zweiten Berufung herbeiführt. Aus diesen Gründen möchte ich das Berufungsrecht in dritter Instanz beibehalten wissen.

Abg. Paucrag: Man kann im Allgemeinen Mancherlei darüber sagen, ob zwei oder drei Instanzen sein sollen, aber man muß hier auf die Natur des Geschäfts eingehen, um zu beurtheilen, ob eine Ausnahme gemacht werden kann und zwei Instanzen angemessen erscheinen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß zwei Instanzen ausreichen. In der ersten Instanz wird die Commission die Sache untersuchen müssen und zwar vollständig erschöpfend. Bei Verkoppelungen wird es viel auf den Augenschein ankommen und Manches wird sich schwerlich zu den Acten bringen lassen, wie es nach dem Augenschein sich nach der einen oder andern Seite geltend macht. Ich glaube, daß die Commission hier am richtigsten entscheiden wird. Es ist richtig, wie der Abg. Mölling gesagt hat, daß die zweite Instanz wesentlich ihre Entscheidung auf den Bericht der Commission zu treffen hat, daß wird aber auch in dritter Instanz der Fall sein. Die zweite Instanz kann aber auch, ehe sie entscheidet, eine neue Untersuchung anordnen, denn ohne diese zweite Untersuchung, glaube ich, wird das Erkenntniß meist bestätigend ausfallen müssen. Wie dann aber der Abg. Mölling sagen kann, es würde bei der dritten Instanz anders sein, so sehe ich dies nicht ein, denn auch die dritte Instanz wird sich auf den Bericht der früheren Instanzen beziehen müssen oder sie wird noch eine

neue Untersuchung der Sache anstellen müssen, und dann, glaube ich, kommen die Kosten wesentlich in Betracht. Außerdem muß ich auch noch darauf hinweisen, daß das Gesetz selbst schon für eine gründlichere Verhandlung in zweiter Instanz Fürsorge trifft; denn es bestimmt ausdrücklich, daß der Bericht der Commission den Beteiligten mitgeteilt werden muß, und daß sie gegen diesen Bericht ihre Rechtfertigung einbringen können. Ich meine, daß dies eine so ausreichende Sicherheit giebt, die dritte Instanz entbehren zu können.

Abg. Selckmann: Zunächst muß ich dem Abg. Mölling darin widersprechen, wenn er annimmt, daß nach unserem Proceßgesetz in dem Falle, wenn die zwei Instanzen über die Rechtsfrage verschiedener Ansicht seien, in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde stets die dritte Instanz eintreten könne. Das ist nicht der Fall, es enthält das Gesetz ausdrücklich die Vorschrift, daß dieses Rechtsmittel in allen Fällen, wo das Amtsgericht entschieden hat, nicht stattfindet, sondern es können in Folge dieses Rechtsmittels nur diejenigen Fälle in die Nichtigkeitsinstanz kommen, wenn das Obergericht in erster Instanz zuständig ist. Wenn ferner von dem Abg. Mölling hervorgehoben worden ist, daß die von mir hervorgehobene Verzögerung nicht so wichtig sei, da ja ohnehin das Verfahren ziemlich viel Zeit in Anspruch nehme, weil viel Zeit hingehen würde, bis die Verkoppelung zu Ende ist, so will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß gerade dieser Grund dahin führt, die dritte Instanz jetzt nicht anzunehmen, denn es würde durch die dritte Instanz noch viel mehr Zeit verloren gehen, da das Verkoppelungsverfahren in der Regel sistirt werden muß, bis die dritte Instanz entschieden hat. Es tritt also eine neue Verzögerung der an sich schon sehr umfangreichen Arbeiten ein. Ich habe eine eben fertig gewordene Verkoppelung zu sehen Gelegenheit gehabt und grade darüber klagen gehört, daß die Verkoppelung so lange Zeit in Anspruch genommen habe, und als ich mich nach dem Grunde erkundigte, wurde mir gesagt, es sei die Verzögerung durch den Widerstand Einzelner entstanden, welche gegen die Verkoppelung gewesen seien, und daß diese alle Mittel angewendet hätten, die Sache zu verzögern und zu verschleppen. Wollen Sie solche Widerstrebende unterstützen, wollen Sie das Verkoppelungsverfahren erschweren und verzögern, dann beschließen Sie die dritte Instanz, wollen Sie das aber nicht, so werden Sie dem Vorschlage einer dritten Instanz ihre Zustimmung nicht geben dürfen. Wenn ferner der Abg. Mölling meint, die Regierung würde nur auf Berichte entscheiden und daß es also zweckmäßig sei, noch eine dritte Instanz in dem Staatsministerium zu haben, welches einen größeren Wirkungskreis besitze, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß für das Verkoppelungsverfahren der Wirkungskreis der Staatsregierung und der der Regierung ganz ein gleicher ist, daß also in dieser Beziehung ein größerer Wirkungskreis nicht stattfindet. Soll die Regierung nicht auf Berichte entscheiden, so wird sie, wie vorhin von dem Abg. Pancraz gesagt ist, eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen müssen, diese wird viel Kosten und

Verzögerungen verursachen und ich glaube, daß damit alle Interessen und die gründliche Erörterung der Sache vollständig gesichert sind. Ich halte dann aber die dritte Instanz für überflüssig, weil das Staatsministerium dann doch nur auf den Bericht der Regierung entscheiden kann.

Abg. Mölling: Wir kommen da wieder in die allseitig fortgeführte Debatte hinein, ich will daher nur mit wenigen Worten meine Ansicht, die ich mit der Majorität des Ausschusses theile, begründen. Den wesentlichen Grund, der gegen den Antrag spricht, hat der Abg. Pancraz angeführt, daß die noch in der Berufungsinstanz gestattete neue Rechtfertigung wesentlich zur Aufklärung beitragen werde und bei Verkoppelungen zur abändernden Erkenntnis führen würden. Wenn dem nun aber auch so ist, so wird man um so mehr annehmen dürfen, daß die Beteiligten sich beruhigen werden. Es kann aber auch Fälle geben, wo sie sich nicht mit dem Erkenntnis der zweiten Instanz beruhigen, und dann erscheint es unangemessen ihnen hier das Rechtsmittel abschneiden zu wollen, welches man allgemein als wünschenswerth anerkannt hat, die Berufung an das Staatsministerium. Wenn der Abg. Selckmann gesagt hat, ich hätte geirrt, indem ich gesagt habe, wir hätten dem Wesen nach 3 Instanzen, da bei Erkenntnissen der Amtsgerichte eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinde, so hat er sich doppelt geirrt. Er hat übersehen, daß die meisten Prozesse bei dem Obergerichte in erster Instanz anfangen, und daß sowol diese als die bei den Amtsgerichten erhobenen Prozesse durch die ausgedehnte Nichtigkeitsbeschwerde drei Instanzen erhalten. Daß einige Verzögerung des Verfahrens eintritt, wenn eine Berufung an das Staatsministerium eingelegt wird, erkenne ich an. Indessen denke ich auch, daß eine rasche Entscheidung erfolgen wird und die Herrn haben selbst zugestanden, daß der ganze Verlauf der Verkoppelung ein so umfangreicher und zeitraubender sei, daß die geringe Verzögerung nicht in das Gewicht fallen kann. Ich muß endlich auch noch darauf hinweisen, daß das ganze Verkoppelungsverfahren ungemein in das Privatrecht eingreift, und daß dieser Eingriff nur gut gemacht werden kann, wenn wir Sorge tragen, daß die einzelnen Beteiligten ihre Rechte in ausgedehnter Weise wahrnehmen können. Treffen die Gründe, welche für die Berufung in dritter Instanz sprechen, überhaupt irgendwo zu, so treffen sie hier zu, wo man die Einzelnen, wenn auch zu ihrem Besten, zwingt, sich ihres Eigenthums zu entäußern.

Die Berathung wird geschlossen. Es kommt der Antrag Nr. 21 des Ausschusses zur Abstimmung und wird angenommen, ebenso wird der Antrag Nr. 22 des Ausschusses angenommen. Der Antrag des Ausschusses Nr. 23 zu Art. 12 wird der Abstimmung vorbehalten, der Ausschusspantrag 24 zu Art. 13, 14, 15 zur Berathung gestellt.

Abg. Müller: Meine Herren! Ich habe das Wort genommen, und den Antrag zu begründen, über Art. 15 §. 2 besonders abzustimmen und diesen §. abzulehnen. Die Gründe dafür sind folgende: der Art. 15 §. 2 enthält, nachdem der §. 1 eine Erleichterung in den Formen der Legitimations-

urkunden gegeben hat, einige Bestimmungen über die Formen einer solchen Legitimationsurkunde, wo diese Erleichterung nicht Platz greifen soll. Es ist nun nicht abzusehen, ob dies auszudrücken, bloß die Absicht war; es ist nicht abzusehen, ob eine Erschwerung der Errichtung von Legitimationsurkunden statt finden soll, es ist nur einfach erwähnt „sind von Gemeinden, Körperschaften u. s. w. Bevollmächtigte zu bestellen, so muß ein Protocoll über den rechtsgültigen Beschluß der Gemeinde u. s. w. beigebracht werden.“ — Schon diese Unbestimmtheit der Absicht empfiehlt den §. nicht. Hat man sich bei Entwerfung des Artikels des alten Prozeßreglements erinnert, wo vorgeschrieben, daß Bevollmächtigte von Commünen ein Protokoll der Klage anlegen müssen, so ist vergessen, daß die Gemeindeordnung von 1855 den Gemeindevorsteher als legitimierten Vertreter bezeichnet und nur in bestimmten Fällen, in den Formen der Gemeindeordnung, die Mitwirkung des Gemeinderaths will. Darüber Besonderes zu bestimmen, ist also nicht erforderlich. Nun mache ich Sie aber darauf aufmerksam, daß dieses Protokoll in manchen Fällen auch überhaupt nicht möglich ist, in anderen es sogar komisch herauskommen würde, wenn sich Jemand durch ein Protokoll legitimiren soll. Ich erinnere nur an die Regierung des Herzogthums, wenn diese als Verwalterin von Fonds in den Fall kommt. Sie soll also ein Protokoll über ihren Beschluß beibringen, das durchaus keine andere Bedeutung hat, als ein Schreiben in ihren gewöhnlichen Formen. Oder soll sie vor den Magistrat oder einen Notar gehen müssen? das ist schwerlich die Absicht. Gehen Sie weiter, blicken wir auf eine andere Behörde, einen Fonds, der außerhalb unserer Grenzen existirt und hier Vermögensrechte verfolgt. Er wird nach seinen Statuten seinen Syndicus legitimiren und in manchen Fällen wird dieser eben so wenig, wie die Regierung, ein Protokoll darüber veranlassen können, daß er der rechte Bevollmächtigte sei. Ich brauche nicht weiter ins Einzelne zu gehen, um darzulegen, daß die allgemein geltenden Bestimmungen über Legitimation von Bevollmächtigten völlig ausreichen.

Reg.-Comm. Hofmeister: Zunächst muß ich die Behauptung bestreiten, daß diese Bestimmung im Art. 15, §. 2 überflüssig ist. Ich glaube vielmehr, daß es zweckmäßig sein wird, daß man bei der Vertretung der Gemeinden und Genossenschaften, einen förmlichen Beschluß verlangt, weil unsere Gesetzgebung für die Veräußerung unbeweglicher Güter der Gemeinden und Genossenschaften strengere Vorschriften hat, als bei sonstigen Vertretungen. Der Herr Antragsteller spricht auch von milden Stiftungen, welche z. B. von der Regierung verwaltet würden, und sei es nicht passend von deren Vertreter ein Protokoll zu verlangen, ich glaube, daß davon nicht die Rede sein kann, im Entwurfe wird ausdrücklich nur von Gemeinden, Körperschaften u. gesprochen, über deren Beschluß das Protokoll vorgelegt werden soll und in dieser Beziehung scheint mir gegen den Paragraph Nichts einzuwenden. Ich glaube vielmehr, daß es zweckmäßig sein wird, wenn man es mit der Legitimation der Gemeinden u. etwas genauer

nimmt, wie mit den Legitimationen Einzelner, weil sonst später leicht die Legitimation der Vertreter angefochten werden könnte, wodurch das ganze bisherige Verfahren in Frage gestellt werden könnte. Demnach möchte ich die Beibehaltung des §. 2 im Art. 15 empfehlen.

Abg. Pancraz: Ich bin der Meinung, daß zu diesem Zweck der §. 2 Art. 15 nicht erforderlich ist, daß vielmehr hierzu Art. 13 der zweite Absatz genügen wird. Es kann sich meines Erachtens nur fragen, ob man die Legitimation für Gemeinden und Korporationen erschweren will oder nicht, ob man vielleicht nicht Jedem, der eine Gemeinde vertritt, ohne Weiteres zulassen will. Man könnte das Bedenken haben, daß dies für die Gemeinde von großer Wichtigkeit ist, und daß es sich empfehle, daß die Gemeinden und Körperschaften vorher darüber gehört werden, ob und wie sie ihren Vertreter beauftragen wollen, die Gemeinde bei einer Verkoppelung zu vertreten, damit die Gemeinde sicher ist, was ihr Vertreter thun werde oder nicht.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. Rüder zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Abg. Flor: Ich möchte einen Antrag stellen zu Art. 14 §. 4. Es heißt daselbst: Bei einer Mehrheit von Betheiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, ist ebenfalls in der Regel die Bestellung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Bevollmächtigten, welche nach Stimmenmehrheit zu wählen sind, erforderlich. — Der Ausdruck „gemeinschaftliches Interesse haben“ scheint mir sehr eng und unbestimmt zu sein. Er kann in einer engern und in einer weitern Bedeutung genommen werden. In der engern, und darin ersehe ich ihn, hat er solche Betheiligte zum Gegenstande, welche ein und dasselbe Grundstück zum Eigenthum haben oder eine und dieselbe Mitberechtigung als Eigenthümer besitzen. In der weiteren Bedeutung würde er aber auch solche Betheiligte treffen, welche zwar in Bezug auf ihre Grundstücke jeder ein besonderes Recht haben, dennoch aber, weil diese Rechte gleichen Ursprungs, gleicher Beschaffenheit und gleichen Umfangs sind, ein gemeinschaftliches Interesse besitzen. Diese letztern, wie das Gesetz vorschreibt, ebenfalls zu zwingen, daß sie Bevollmächtigte wählen, kann ich nicht für richtig halten. Ich möchte die Bestimmung daher beschränkt wissen auf die Betheiligten, wie sie sich aus der engern Bedeutung ergeben. Der Art. 4 hat im §. 3 eine Bestimmung, welche auf dieselbe Classe Betheiligter sich bezieht, die ich im Sinne habe; ebenso der Art. 2 im §. 2. Insoweit dieser letztere Paragraph durch die gestrige Annahme des Rüder'schen Verbesserungsantrages für die hier gebrauchten Ausdrücke andere substituirt hat, deren ich mich augenblicklich so genau nicht erinnere, würde auch in meinem Antrage eine Aenderung demnach nöthig werden, was aber der Redaktion später wohl überlassen werden kann. Ich beantrage demnach

statt Art. 14 §. 4 zu setzen:

„bei mehreren Eigenthümern eines Grundstücks, so wie bei mehren Inhabern einer Berechtigung ist



ebenfalls in der Regel die Bestellung eines Berechtigten erforderlich.“

Sollte dieser Antrag nicht durchgehen, so würde ich event. gegen den ganzen Paragraph stimmen, da ich die weite Ausdehnung, welche er zuläßt, nicht wünschen kann.

Der Antrag des Abg. Flor ist hinreichend unterstützt.

Abg. **Hancrag**: Der Herr Antragsteller hat gesagt, diese Fassung des §. 4, wie sie vorliege, könne ihm zu weit geben und er will dies darauf beschränken, daß er hier das Wort Interesse auf „Berechtigung“ übertragen will. Ich kann aber nicht mit Sicherheit übersehen, welche Fälle vorkommen und weiß daher auch nicht, ob diese beschränkende Bestimmung angemessen ist. Ich kann nicht sagen, wie weit die jetzige Fassung führt, ob diese Maßregel zu etwas Unangemessenen führen kann. Ich habe auch nicht gehört, daß es nachgewiesen wäre, daß diese Fassung zu weit führt und in welchem Falle sie nachtheilig sein kann. Diese Bestimmung ist hier wie sie das Hannover'sche Gesetz von 1842 hat und ist dort bei den wiederholten Verbesserungen des Gesetzes stehen geblieben. Ich kann daher nicht annehmen, daß bei den dort angenommenen vielfachen Verkoppelungen diese Bestimmung zu etwas Unzweckmäßigem oder Nachtheiligem geführt habe und kann insofern für den Antrag nicht stimmen.

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Die Absicht des Entwurfs geht allerdings weiter, wie der Hr. Abg. Flor sie aufgefaßt hat. Es ist die Absicht gewesen, wenn z. B. mehre bei einer Entwässerungsanlage oder einer Ueberbrückung interessirt sind, so sollte nicht mit allen Betheiligten verhandelt zu werden brauchen, sondern verlangt werden können, daß diese einen oder mehrere Bevollmächtigte zu diesem Zwecke stellen. Wenn dann der Aufgabe der Commission nicht Folge geleistet wird, so soll Brüche eintreten, und wenn diese fruchtlos bleibt, selbst von der Commission den Betheiligten ein Vertreter gestellt werden können, welcher bis zur Beschließung der Aufgabe legitimirt sein soll. Ob hierdurch der Commission eine zu weit greifende Befugniß eingeräumt worden, läßt sich nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, um das Verfahren abzukürzen, beurtheilen.

Abg. **Flor**: Ich glaube, daß der Fall, den der Herr Regierungs-Commissär hervorgehoben hat, durch die Fassung meines Antrags getroffen wird. Es kommen aber über diesen hinaus noch Fälle vor, die getroffen werden könnten durch §. 4, wie er im Entwurf steht und meines Erachtens ist es richtig, daß eben genau gesagt wird, welche Fälle getroffen werden sollen. Ich glaube also noch immer, daß es nicht angemessen wäre, den §. 4 stehen zu lassen.

Abg. **Bothe**: Der Antrag des Abgeordneten Flor will den §. 4 des Art. 14 auf den Fall beschränken, wenn mehre Eigenthümer desselben Grundstücks oder derselben Berechtigung vorhanden sind; ich möchte aber doch die Bestimmung im Entwurf, welche weiter geht, nämlich auf das gemeinschaftliche Interesse, doch für richtiger halten. Ich weise nur hin auf den Art. 19 §. 4 des Entwurfs, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Interesse bei mehren Theil-

nehmern der Verkoppelung vorliegen kann, ohne daß die Betheiligten Eigenthümer desselben Grundstücks oder der Berechtigung sind, und dabei kann unter Umständen allerdings ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter von Nutzen sein. Ich werde daher gegen den Antrag des Abg. Flor stimmen, und die Bestimmung im Entwurf vorziehen.

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Mir ist nach dem vom Abg. Flor gestellten Antrag der §. 4 etwas zweifelhaft geworden. Ein gemeinschaftliches Interesse haben am Ende alle Theilnehmer der Verkoppelung und es könnte diese Bestimmung so gedeutet werden, als ob die Commission berechtigt sei, von verschiedenen Theilnehmern der Verkoppelung, die ursprünglich kein gemeinsames Interesse haben, eine Vollmacht zu verlangen. Ich möchte für meine Person den Antrag des Abg. Flor empfehlen, vorbehaltlich der Redaction bei der zweiten Lesung. Ich möchte nämlich den Antrag anders gefaßt haben, bin aber augenblicklich nicht im Stande, etwas anderes vorzuschlagen, ich glaube, daß das der zweiten Lesung vorbehalten werden kann.

Der Antrag des Abg. Flor wird abgelehnt. Der Antrag des Ausschusses 26 wird ebenfalls abgelehnt. Dagegen die Anträge 25 und 27 zu Art. 16 angenommen. Antrag 28 und 29 zu Art. 17 werden zur Discussion gestellt.

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Die Annahme des Antrags Nr. 28 kann ich aus dem Grunde nicht empfehlen, weil man eine spezielle Bestimmung in den Gesetzentwurf hineinbringen könnte, welche nach meiner Meinung überflüssig ist. Ich glaube, daß die Bestimmung im Art. 17 §. 2 d schon ausreicht, um den hier gedachten Fall auszuschließen. Da heißt es: „Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke u. s. w.“ Wollte man nun annehmen, daß Jemand statt einer Wiese, die für Kühe brauchbares Heu liefert, eine solche erhalte, welche nur Pferdeheu liefert, so würde dadurch dem Sinne des Gesetzes nicht entsprochen werden, da jener kein Grundstück von gleicher Gattung und Güte statt des abgetretenen erhalten hätte. Will man aber für ähnliche Fälle die Betheiligten noch weiter sichern, so würde ich es für zweckmäßig halten, hier einen Zusatz einzuschalten und würde für den Fall, daß der Art. 17 nicht unverändert angenommen werden sollte, den Antrag stellen:

„in der letzten Zeile §. 2 c vor dem Worte „haben“ einzuschalten „oder durch ihre besondere Beschaffenheit für den Besitzer.“

Abg. **Rüder**: Zu §. 2 Art 17 habe ich folgenden Antrag zu stellen:

Zu Art. 17 §. 2 den Zusatz zu beschließen:

„Ein Theilnehmer dem Wiesenland, welches Kuhheu liefert, in die Verkoppelungsmasse gezogen wird, darf darauf bestehen, daß ihm mindestens die Hälfte davon in Wiesenland überwiesen wird, welches ebenfalls Kuhheu liefert.“

Der Antrag des Abg. Rüder wird hinreichend unterstützt.

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Der zuletzt gestellte Antrag

würde meines Erachtens schon weiter gehen, als die Bestimmung des Gesetzes, denn Niemand würde sich gefallen lassen können, die Hälfte seiner Wiesen, die Kuhheu liefern, aufzugeben gegen die Hälfte solcher Wiesen, welche nur Pferdeheu produziren. Ein solches Verfahren würde ohne Frage eine Stelle ruiniren können. Es heißt ja ausdrücklich Ziffer d: „Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abgetretenen Lande gleichen oder nahe stehenden Güte zu überweisen“ und durch diese Bestimmung scheint die Ueberweisung von Duwockswiesen gegen duwocksfreie Wiesen hinreichend gesichert, denn die Güte einer Wiese wird stets abhängig davon sein, ob dieses schädliche unvertilgbare Unkraut sich darin findet oder nicht. Allerdings müssen sich die Theilnehmer kleine Abweichungen hinsichtlich des Flächeninhaltes der eingeworfenen und wieder erhaltenen Grundstücke gefallen lassen, solche Abweichungen dürfen aber nach Ziff. f wider den Willen der Theilnehmer nicht mehr als 10 Prozent betragen, und dabei muß man es lassen, denn es würde zu weit gehen, wenn man hier bloß zur Hälfte des Flächeninhaltes gehen wollte.

Abg. **Bargmann**: Der Abg. Rüd er sagt im Anfang seiner Rede, er halte es verkehrt, bei Festsetzung einer Regel eine Ausnahme herauszugreifen und diese zu privilegiren. Das ist richtig, aber der Antrag, den er gestellt hat, ist diesem nicht gemäß. Ich muß mich sowohl gegen den Antrag, wie er vom Ausschuß gestellt ist, als auch gegen den Antrag des Abg. Rüd er erklären.

Abg. **Rüd er**: Ich gebe dem Abg. Bargmann Recht; ich habe aber auch den Antrag nicht in meinem Sinne gestellt, sondern vielmehr im Sinne derer, bei denen ich eine besondere Mänglichkeit bemerkte. Ich glaube auch, was der Herr Regierungs-Commissär hervorgehoben hat, daß mein Antrag weiter geht, als nach der Absicht des Entwurfs je gegangen werden kann; wer indessen den Entwurf für gefährlicher hält, mag für meinen Antrag stimmen.

Abg. **Strodthoff**: Ich kann Ihnen nur empfehlen, den Antrag der Majorität anzunehmen, weil dann auch die Qualität des natürlichen Ertrages der Wiesen berücksichtigt werden wird, was nach dem Entwurf nicht der Fall wäre, sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so empfehle ich den event. Antrag des Herrn Regierungs-Commissärs.

Der Ausschußantrag Nr. 28 kommt zuerst zur Abstimmung und wird abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Rüd er, dagegen wird der Satz §. 2 c im Art. 17 des Entwurfs in unveränderter Fassung angenommen und damit ist der Zusatzantrag des Regierungs-Commissärs beseitigt.

Antrag 29 des Ausschusses zum Art. 17 wird angenommen. Art. 18 bis 41 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Ich habe um das Wort gebeten, um in dem Art. 18 §. 2 eine kleine Aenderung vorzuschlagen. Es heißt nämlich: „diese Ergänzungen sollen jedoch wider den Willen des Betheiligten u. s. w.“ Betheiligte sind hier zwei, erst derjenige der einen Ersatz empfangen soll und zweitens der, der einen Ersatz zu geben hat, ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich aus dem Zusammenhange entnehme, daß der Entwurf eigentlich nur den zum Ersatz Berechtigten gemeint hat, daß der Ersatzberechtigte nicht mehr als 5 Procent in Geld anzunehmen braucht, das Uebrige in Land verlangen kann. Demnach würde ich vorschlagen zu sagen statt des „Betheiligten“ „des zum Ersatzberechtigten.“ Außerdem habe ich zu dem Art. 19 eine Bemerkung zu machen. Es heißt dort: „die in Folge der Verkoppelung wegfallenden Dienstbarkeiten und Lasten, als Wegeservituten u. s. w., sind bei Abschätzung der zu belastenden Grundstücke mit zu berücksichtigen, und auf dem den bisherigen Eigenthümern dieser Grundstücke aus der Masse gebührenden Ersatz in Anrechnung zu bringen.“ Ich glaube, daß dies unrichtig ist, und daß die Worte „sind bei Abschätzung der Grundstücke mit zu berücksichtigen und“ gestrichen werden, oder Sie werden sagen müssen, daß die wegfallenden Servituten auf den bisherigen in Rechnung zu bringen sind. Das Erstere würde ich aus dem Grunde vorziehen, weil dieselbe Bestimmung sich im zweiten Absätze §. 4 findet. Es heißt da: „die Entschädigung wird bei der Abschätzung ermittelt, dem Berechtigten mit seinem Ersatze aus der Verkoppelungsmasse gegeben und dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks bei seinem Ersatze angerechnet“; dem anschließend würde ich also vorschlagen; die Worte: „bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen, und“ zu streichen, im Uebrigen aber §. 2 stehen zu lassen.

Die Anträge des Abg. Selckmann werden hinreichend unterstützt und ohne Discussion zur Abstimmung gebracht. Der erste Antrag des Abg. Selckmann im §. 18 Art. 2 statt „Betheiligten“ zu setzen „zum Ersatz Berechtigten“ wird angenommen, der zweite Antrag dagegen „im Art. 19 §. 4“ die Worte „bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen, und“ zu streichen, abgelehnt, im Uebrigen der Ausschußantrag Nr. 30 angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung, beraumt die nächste auf Dienstag, den 23. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an, und stellt auf die Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der Berathung über das Verkoppelungsgesetz,
- 2) Berathung des Ausschußberichts, betr. die Quotenfrage.